



An den Grossen Rat

19.0883.03

Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission
Basel, 24. Juni 2020

Kommissionsbeschluss vom 24. Juni 2020

Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission

zum Bericht und Ratschlag betreffend Kantonale Gesetzesinitiative „Stadtbelebung durch vernünftige Parkgebühren“

1. Ausgangslage

Die Gesetzesinitiative „Stadtbelebung durch vernünftige Parkgebühren“ fordert, dass im Kanton Basel-Stadt auf öffentlichem Grund an Werktagen zwischen 20 Uhr und 8 Uhr und an Sonntagen durchgehend auf die Erhebung von Parkgebühren verzichtet wird. In den übrigen Zeiten sollen die Gebühren sowohl auf oberirdischen Parkplätzen auf öffentlichem Grund als auch in Parkhäusern mit mehrheitlich staatlicher Beteiligung die durchschnittlichen Tarife der Orte Freiburg i.Br., Lörrach, Weil am Rhein, Mulhouse und Saint-Louis nicht übersteigen. Dies soll zu einer Belebung der Innenstadt führen und den innerstädtischen Betrieben mehr Kundinnen und Kunden zuführen.

Der Regierungsrat lehnt die Initiative entschieden ab, widerspricht sie doch seiner Zielsetzung, die Parkierung aus dem Strassenraum in Parkings zu verlagern. Könnte rund um die Innenstadt auf Allmend gratis parkiert werden, wäre dies für auswärtige Autofahrerinnen und Autofahrer allenfalls von Vorteil, für die Anwohnerinnen und Anwohner aber mit Sicherheit von Nachteil. Es käme – soweit überhaupt möglich – zu einer Verlagerung von Parkiervorgängen aus Parkhäusern auf die Allmend.

Die Umsetzung der Initiative bedeutete für den Kanton einen Einnahmeausfall in der Grössenordnung von 8 bis 10 Mio. Franken. Dass sie für das ansässige Gewerbe spürbare Vorteile brächte, glaubt der Regierungsrat nicht. Ein zunehmender Parksuchverkehr könnte die Attraktivität der Innenstadt sogar schmälern.

Eine Koppelung der Parkhaustarife an jene in fünf ausländischen Nachbarstädten macht für den Regierungsrat keinen Sinn, da auch das dortige Preis- und Kaufkraftniveau von jenem von Basel abweicht. Trotzdem hat er im Sinne eines Entgegenkommens gegenüber den Initiantinnen und Initianten im November 2019 den günstigeren Abendtarif in den drei staatlichen Parkhäusern Steinen, Elisabethen und City für vorerst zwei Jahre um zwei Stunden verlängert.

2. Kommissionsberatung

Der Grosse Rat hat den *Bericht und Ratschlag betreffend Kantonale Gesetzesinitiative „Stadtbelebung durch vernünftige Parkgebühren“* am 11. September 2019 der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK) überwiesen. Die UVEK hielt es für sinnvoll, vor der Beratung des Geschäfts den Ausgang der Volksabstimmungen über die beiden Initiativen „Zämme fahre mir besser!“ und „Parkieren für alle Verkehrsteilnehmer“ vom 9. Februar 2020 abzuwarten. Sie setzte sich mit der vorliegenden Initiative an ihren Sitzungen vom 12. Februar, 11 März, 13. Mai und 27. Mai 2020 auseinander. Sie hörte dabei sowohl den Regierungsrat, vertreten durch das Bau- und Verkehrsdepartement, als auch das Initiativkomitee an.

2.1 Anhörung Initiativkomitee

Der Vertreter des Initiativkomitees hat die Einreichung der Initiative gegenüber der UVEK wie folgt begründet:

- Obwohl Basel eine schöne Stadt mit sehr gutem kulturellem Angebot, starker Wirtschaft und steigender Bevölkerungszahl ist, nehmen die Frequenzen und Umsätze in Gastronomie und Detailhandel in der Basler Innenstadt ab.
- Ein Grund dafür sind (neben anderen) die vergleichsweise hohen Parkgebühren. Ein Parkplatz in Zentrumsnähe kostet in Basel auf Allmend zu allen Zeiten (auch in der Nacht und am Sonntag) 3 Franken pro Stunde. Das nächtliche Parkieren ist in vielen anderen Orten gratis oder zumindest deutlich billiger. Die Initiative fordert deshalb den Verzicht auf die Erhebung von Gebühren für das Parkieren auf Allmend zwischen 20 Uhr und 8 Uhr an Werktagen und durchgehend an Sonntagen zum einen, günstigere Tarife in den übrigen Zeiten sowie in den staatlichen Parkhäusern zum anderen.
- Besucherfreundliche Parkgebühren sind ein Ausdruck von Kundenfreundlichkeit und Gastfreundschaft und erhöhen die Attraktivität der Basler Innenstadt. Heute fühlen sich auswärtige Autofahrerinnen und Autofahrer in Basel nicht willkommen. Die Kundschaft der innerstädtischen Betriebe weicht zunehmend auf andere Orte aus.
- Detailhandel und Restaurants in Basel sind auf auswärtige Gäste angewiesen. Diese benutzen für ihren Weg nach Basel naturgemäss häufiger das Auto als die Stadtbewohner.
- Der volkswirtschaftliche Schaden der hohen Parkgebühren ist beträchtlich, sind doch mit dem Auto in die Stadt fahrende Leute überdurchschnittlich kaufkräftig. Tiefere Parkgebühren sichern Arbeitsplätze und erhöhen indirekt die Steuereinnahmen des Kantons.
- Hohe Parkgebühren torpedieren Bemühungen, die Innenstadt attraktiver zu machen.

Bewusst ist sich das Initiativkomitee, dass eine Senkung der Parkgebühren nicht alle Probleme von Detailhandel und Gastgewerbe löst und es sich dabei um kein Allerheilmittel handelt. Gegen andere Gründe für die sinkenden Frequenzen und Umsätze wie Onlinehandel oder Einkaufstourismus lässt sich auf kantonaler Ebene allerdings wenig unternehmen. Bei Parkgebühren handelt es sich um politisch definierte Preise, die sich anpassen lassen, wenn der politische Wille dazu vorhanden ist. Das Initiativkomitee geht davon aus, dass eine Reduktion der Parkgebühren mehr Leute motiviert, nach Basel zu kommen oder länger in Basel zu bleiben. Den gut ausgebauten ÖV und die Velofreundlichkeit von Basel schätzt es ebenso wie die Bestrebungen des Kantons, die Innenstadt gestalterisch aufzuwerten.

2.2 Haltung der UVEK zur Initiative

Die UVEK stellt fest, dass die Initiative in erster Linie auf die Parkplätze auf Allmend abzielt. Diese sollen zwischen 20 Uhr und 8 Uhr und an Sonntagen durchgehend gratis zur Verfügung stehen. In weiten Teilen der Stadt Basel ist dies schon heute der Fall. Eine Gebührenpflicht besteht nur dort, wo aufgrund hoher Frequenzen eine Lenkungswirkung angestrebt wird – namentlich in

Zentrumsnähe und einigen wenigen weiteren Orten wie Sportanlagen. Faktisch betrifft die Forderung der Initiative also nur die Parkplätze auf Allmend in Zentrumsnähe.

Während die über Parkuhren bewirtschafteten Strassenparkplätze in der Innenstadt durchgehend 3 Franken pro Stunde kosten, sind jene in den staatlichen Parkhäusern mit 2 Franken am Abend und 1 Franken in der Nacht (ab 24 Uhr) bewusst günstiger. Ziel ist es, dass auswärtige Autofahrerinnen und Autofahrer die Parkhäuser nutzen und die Parkplätze auf Allmend den Anwohnerinnen und Anwohnern zur Verfügung stehen. Aus historischen Gründen verfügen in der Innenstadt nur wenige Häuser über eigene Abstellplätze. Entsprechend ist der grösste Teil der Parkplätze auf Allmend von Fahrzeugen mit Anwohnerparkkarte belegt. Kostenlose Strassenparkplätze wie von der Initiative gefordert hätten zur Folge, dass auswärtige Autofahrerinnen und Autofahrer zuerst auf Allmend nach einem Abstellplatz suchen. Dies würde die Suche nach einem Parkplatz für die Innenstadtbewohner massiv erschweren. Zudem wären sie von vermehrtem Parksuchverkehr betroffen.

Von kostenlosen (oder günstigeren) Parkplätzen auf Allmend in Zentrumsnähe würden – sofern sie einen solchen überhaupt finden – nur auswärtige Autofahrerinnen und Autofahrer profitieren. Die UVEK lehnt dieses Begehren deshalb ab. Sie erkennt für auswärtige Besucherinnen und Besucher der Innenstadt keinen Parkplatzmangel, stehen doch alleine in den drei grossen staatlichen Parkhäusern Steinen, Elisabethen und City an Werktagen zwischen 19 und 24 Uhr durchschnittlich 800 und an Samstagen durchschnittlich 600 freie Parkplätze zur Verfügung. Während in der fraglichen Zone bei 1'353 Nacht-Parkplätzen über 1'000 Anwohnerparkkarten ausgestellt sind (Stand Ende 2019), findet man in den zentrumsnahen Parkhäusern so gut wie immer einen freien Parkplatz. De facto bezahlt also kaum jemand den vom Initiativkomitee beklagten Preis von 3 CHF pro Stunde für einen Parkplatz auf Allmend. Damit diese Parkplätze weiterhin prioritär den Anwohnerinnen und Anwohnern zur Verfügung stehen, muss der Tarif höher sein als jener in den Parkhäusern.

Die UVEK stellt weiter fest, dass tiefere Gebühren in Parkhäusern dazu führen, dass diese im Vergleich zu Parkplätzen auf Allmend stärker genutzt werden. Die vom Regierungsrat beschlossene Tarifiereduktion in drei der vier staatlichen Parkhäuser zwischen 17 und 19 Uhr von 3 auf 2 Franken pro Stunde (in Kraft seit dem 1. November 2019) müsste diesen Effekt theoretisch noch verstärken. Da das Parkieren in den Parkhäusern aber schon so billiger ist als auf Allmend, dürfte die zusätzliche Lenkungswirkung marginal sein. Eine weitere Reduktion der Parkhaustarife drängt sich aus Sicht der UVEK deshalb nicht auf. Der Kanton würde damit die Betreiber privater Parkhäuser dazu zwingen, ihre Tarife ebenfalls zu senken. „Dumping-Preise“ in staatlichen Parkhäusern gingen zu Lasten der Steuerzahlenden und der privaten Parkhausbetreiber.

Aus Sicht der UVEK definiert sich die Attraktivität der Basler Innenstadt höchstens sehr bedingt über die Höhe der Parkgebühren. Die Parkierungskosten machen in aller Regel nur einen kleinen Anteil an den Gesamtkosten eines Stadtbesuchs aus. Entscheidender für einen Stadtbesuch sind Faktoren wie die Aufenthaltsqualität, das Stadtbild, die Angebotsvielfalt und -qualität und die Erreichbarkeit mit allen Verkehrsmitteln.

2.3 Senkung von Parkgebühren falscher Ansatz

Die von der Initiative geforderte Stadtbelebung wird von der UVEK als Ziel grundsätzlich unterstützt. Die Kommission ist allerdings aus den geschilderten Gründen der Ansicht, dass eine Senkung von Parkgebühren (insbesondere auf Allmend) unter dem Strich mehr negative als positive Auswirkungen hätte und nicht zu einer Belebung der Innenstadt führte. In der Grossbasler Innenstadt lag die Auslastung der Parkplätze auf Allmend 2019 zwischen 96% und 100%. Potenzial für das Abstellen weiterer Fahrzeuge besteht also faktisch keines, weshalb eine Senkung der Tarife auch nichts brächte. 2015 hat der Kanton auf Betreiben des Gewerbeverbands im Elisabethen-Parking die Parkgebühren versuchsweise in den ersten zwei Stunden erlassen. Dessen Auslastung stieg in der Folge zwar um rund 10 bis 25 Prozent, allerdings zulasten des Steinen-Parkings. Zu einem nachweislich höheren Besucheraufkommen in der Innenstadt führte die Aktion nicht. Ob die vom Regierungsrat beschlossene Reduktion der Parkgebühren in drei staatlichen Park-

häusern zwischen 17 und 19 Uhr mehr Wirkung zeigen wird, ist offen. Die UVEK begrüsst deshalb, dass diese Massnahme im Sinne eines Versuchs auf zwei Jahre befristet ist.

2.4 Gegenvorschlag der UVEK

Die UVEK hat das Initiativkomitee über ihre ablehnende Haltung gegenüber der Initiative orientiert. Vor dem Hintergrund, dass für die Initiantinnen und Initianten nicht primär tiefere Parkgebühren, sondern Massnahmen zur Belebung der Basler Innenstadt im Vordergrund stehen, machte sie sich aber Gedanken über einen Gegenvorschlag. Gerade in der aktuell schwierigen Zeit wäre ein positives Signal für alle Branchen (Kultur, Freizeit, Gastronomie, Handel, Service und Dienstleistungen) wichtig. Unbestritten war in der UVEK aber, dass eine Reduktion der Parkgebühren auf Allmend und eine Anbindung der Parktarife an Nachbarstädte als Bestandteile eines Gegenvorschlags nicht in Frage kommen. Grösser war die Sympathie bezüglich einer Reduktion der Tarife in Parkhäusern. In ihrer Mehrheit sprach sich die UVEK aber auch klar dagegen aus.

Als geeignete Massnahme zur Belebung der Innenstadt stuft die UVEK die Schaffung eines Fonds ein, der aus Einnahmen aus Parkgebühren gespeisen wird und aus dem Projekte und Aktionen zur Belebung der Innenstadt finanziert werden. Bereits existent ist ein Stadtbelebungs fonds in der Stadt Luzern. Dieser wurde in der UVEK kritisch diskutiert, da der Aspekt der Nachhaltigkeit im Luzerner Fonds keine Beachtung findet. Die UVEK ist darum der Ansicht, dass dieser nicht vollumfänglich mit dem hier vorgeschlagenen Modell verglichen werden kann.

Der im Folgenden dargelegte Gegenvorschlag ist im Austausch mit dem Initiativkomitee entstanden. Dieses unterstützt den Antrag der UVEK und stellt in Aussicht, die Initiative bei einer Annahme des von der UVEK beantragten Gegenvorschlags durch den Grossen Rat zurückzuziehen.

Konkret schlägt die UVEK dem Grossen Rat folgende Ergänzung des Standortförderungsgesetzes vor:

§ 5c Stadtbelebungs fonds

¹ Von den Bruttoeinnahmen der Parkgebühren der staatlichen Parkhäuser Steinen, Elisabethen, Storchen und City fliessen 4%, aber maximal 600'000 Franken pro Jahr in einen Fonds zur Stadtbelebung. Dessen Mittel dienen zum Zweck der Unterstützung von Projekten und Aktionen, die die Innenstadt als attraktiven Ausgeh-, Shopping- und Tourismusstandort stärken, sofern sie im Sinne von § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes wirken. Die direkte Unterstützung von Einzelbetrieben ist ausgeschlossen.

² Der Regierungsrat wählt einen Fondsrat. Der Fondsrat besteht aus neun Mitgliedern, die zur Mehrheit Fachleute aus Gewerbe, Handel und Tourismus sind. Der Fondsrat entscheidet abschliessend über die Verwendung der Fondsmittel.

³ Einzelheiten werden auf dem Verordnungsweg geregelt.

⁴ Die Bestimmungen gemäss § 5c Abs. 1 bis 3 dieses Gesetzes treten per 1.1.2021 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2030

Im Folgenden werden die einzelnen Bestimmungen der Gesetzesbestimmungen kommentiert:

Von den Bruttoeinnahmen der Parkgebühren der staatlichen Parkhäuser Steinen, Elisabethen, Storchen und City fliessen 4%, aber maximal 600'000 Franken pro Jahr in einen Fonds zur Stadtbelebung.

Unter den heutigen Gegebenheiten ist davon auszugehen, dass pro Jahr ein Betrag von 600'000 Franken in den Fonds fliesst. Diese Summe entspricht etwas weniger als 4% der Bruttoeinnahmen der Parkgebühren der staatlichen Parkhäuser Steinen, Elisabethen, Storchen und City.

Dessen Mittel dienen zum Zweck der Unterstützung von Projekten und Aktionen, die die Innenstadt als attraktiven Ausgeh-, Shopping- und Tourismusstandort stärken, sofern sie im Sinne von § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes wirken.

Artikel 1 des Standortförderungsgesetzes definiert dessen Ziele. Gemäss Absatz 3 soll sich der Standort Basel nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit entwickeln.

Die UVEK hat als Zweck des Fonds zur Stadtbelebung die Unterstützung von „umweltgerechten“ Projekten und Aktionen in Erwägung gezogen. Um den Zweck nicht zu stark einzuschränken, verzichtet sie aber auf das Adjektiv „umweltgerecht“. Die Initianten von aus dem Fonds finanzierten Projekten und Aktionen müssen sich sowieso an alle im Kanton geltenden Gesetze halten. Es ist also z.B. ausgeschlossen, dass über den Fonds Autoverkehr generierende Aktionen oder nicht ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betriebene Heizungen und Kühlungen im Freien finanziert werden. Auch gilt die Pflicht zur Verwendung von Mehrweggeschirr. Im Sinne der Nachhaltigkeit sollen alle aus dem Fonds finanzierten Projekte wirtschaftliche, ökologische und soziale Aspekte einbeziehen.

Die direkte Unterstützung von Einzelbetrieben ist ausgeschlossen.

Ohne Kommentar.

Der Regierungsrat wählt einen Fondsrat. Der Fondsrat besteht aus neun Mitgliedern, die zur Mehrheit Fachleute aus Gewerbe, Handel und Tourismus sind.

Der Fondsrat besteht in seiner Mehrheit aus verwaltungsexternen Personen.

Der Fondsrat entscheidet abschliessend über die Verwendung der Fondsmittel.

Diese Bestimmung verhindert, dass gegen Entscheide des Fondsrats der Rechtsweg beschritten werden kann. Vom Fondsrat gesprochene Mittel können nicht angefochten oder zurückgefordert werden.

Die Einflussmöglichkeit des Grossen Rats betreffend Verwendung von Fondsmitteln bleibt auf aufsichtsrechtliche Möglichkeiten (z.B. bei missbräuchlicher Amtsausübung) beschränkt. Theoretisch könnte z.B. die Geschäftsprüfungskommission die Abwahl des Fondsrats in die Wege leiten.

Einzelheiten werden auf dem Verordnungsweg geregelt.

Die UVEK erwartet u.a. die Regelung folgender Aspekte in der Verordnung:

- Maximalbetrag pro Projekt / Aktion
- Aus dem Fonds finanzierte Projekte und Aktionen tragen zur Belebung des Perimeters gemäss Verkehrskonzept Innenstadt bei. Sie finden innerhalb dieses Perimeters statt oder verbessern dessen Erreichbarkeit gemäss §13 Umweltschutzgesetz.
- Dem Fondsrat gehören mindestens zwei Kantonsvertreter und mindestens eine unabhängige Fachperson aus dem Bereich nachhaltige Entwicklung an. In seiner Mehrheit besteht der Fondsrat aus Fachleuten aus Gewerbe, Handel und Tourismus.
- Die Kosten der Fondsverwaltung gehen zu Lasten des Fonds.
- Kein Rechtsanspruch auf Fondsgelder.
- Keine Unterstützung von Projekten, die staatliche Subventionen oder Lotteriefondsgelder erhalten
- Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat jährlich einen Bericht über die aus dem Fonds finanzierten Projekte und Aktionen vor.
- Konkretisierung von §1 Abs. 3 des Standortförderungsgesetzes (Begriff Nachhaltigkeit)

Die Bestimmungen gemäss § 5c Abs. 1 bis 3 dieses Gesetzes treten per 1.1.2021 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2030

Die UVEK empfindet eine zeitliche Befristung des Fonds zur Stadtbelebung als sinnvoll, da sich Bedürfnisse ändern können. Eine Verlängerung über das Jahr 2030 hinaus ist für sie vorstellbar, wenn die Erfahrungen positiv sind und sich der Fonds als zweckmässig erweist.

Die UVEK nennt zum Schluss stichwortartig (und nicht abschliessend gemeint) einige Beispiele für mögliche Massnahmen zur Stadtbelebung: Velo-Lieferdienst an Betriebe und Haushalte durch Personen, die Mühe haben, eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt zu finden / Kunstinstallationen / regionale Märkte für Geschäfte ohne anderweitige Innenstadt-Präsenz / vergünstigte Kaffeepreise für Personen mit einem ÖV-Ticket.

3. Antrag

Gestützt auf ihre Ausführungen in Kapitel 2 dieses Berichts beantragt die UVEK dem Grossen Rat mit 13:0 Stimmen die Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfs. Sie empfiehlt dem Grossen Rat, die Initiative abzulehnen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Den vorliegenden Bericht hat die UVEK an ihrer Sitzung vom 24. Juni 2020 mit 11:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission



Raphael Fuhrer
Präsident

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss zur Volksinitiative „Stadtbelebung durch vernünftige Parkgebühren“

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht und Ratschlag des Regierungsrats Nr. 19.0883.01 vom 2. Juli 2019 sowie den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 19.0883.03 vom 24. Juni 2020, beschliesst:

I. Gegenvorschlag

Im Sinne eines Gegenvorschlages zu der von 3'099 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichten formulierten Volksinitiative „Stadtbelebung durch vernünftige Parkgebühren“ mit dem folgenden Wortlaut:

„Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende formulierte Initiative ein:

Das Umweltschutzgesetz (USG BS) vom 13. März 1991 ist wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern:

§ 16^{bis} Einschränkung des Parkierens

In Parkhäusern mit mehrheitlich staatlicher Beteiligung ist die Parkdauer unbeschränkt. Bei oberirdischen Parkplätzen auf öffentlichem Grund kann die Parkdauer montags bis samstags zwischen 8 und 19 Uhr zeitlich beschränkt werden.

§ 16^{ter} Parkgebühren

¹ *Für Parkplätze in Parkhäusern mit mehrheitlich staatlicher Beteiligung können rund um die Uhr, für oberirdische Parkplätze auf öffentlichem Grund montags bis samstags zwischen 8 und 20 Uhr Parkgebühren erhoben werden.*

² *Der Kanton sorgt für konsumenten- und besucherfreundliche Parkgebühren, welche der Stadtbelebung dienen und die durchschnittlichen Tarife vergleichbarer Parkplätze in den Städten Freiburg im Breisgau, Lörrach, Weil, Mulhouse und Saint-Louis nicht überschreiten. Einzelheiten werden auf dem Verordnungswege geregelt.*

Übergangsbestimmungen

Vorstehende Bestimmungen treten sofort nach Eintreten der Rechtskraft in Wirksamkeit. Die entsprechende Verordnung ist innerhalb von sechs Monaten zu erlassen.“

wird beschlossen:

Das Standortförderungsgesetz vom 29. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§ 5c Stadtbelebungsfonds (neu)

¹ *Von den Bruttoeinnahmen der Parkgebühren der staatlichen Parkhäuser Steinen, Elisabethen, Storchen und City fliessen 4%, aber maximal 600'000 Franken pro Jahr in einen Fonds zur Stadtbelebung. Dessen Mittel dienen zum Zweck der Unterstützung von Projekten und Aktionen, die die Innenstadt als attraktiven Ausgeh-, Shopping- und Tourismusstandort stärken, sofern sie im Sinne von § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes wirken. Die direkte Unterstützung von Einzelbetrieben ist ausgeschlossen.*

² Der Regierungsrat wählt einen Fondsrat. Der Fondsrat besteht aus neun Mitgliedern, die zur Mehrheit Fachleute aus Gewerbe, Handel und Tourismus sind. Der Fondsrat entscheidet abschliessend über die Verwendung der Fondsmittel.

³ Einzelheiten werden auf dem Verordnungsweg geregelt.

⁴ Die Bestimmungen gemäss § 5c Abs. 1 bis 3 dieses Gesetzes treten per 1.1.2021 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2030

II. Weitere Behandlung

Die Volksinitiative „Stadtbelebung durch vernünftige Parkgebühren“ ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem unter I. aufgeführten Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Volksinitiative zu verwerfen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen. Der Grosse Rat empfiehlt, bei der Stichfrage den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Bei Annahme der Volksinitiative wird die entsprechende Gesetzesänderung sofort wirksam. Bei Annahme des Gegenvorschlags tritt die Gesetzesänderung am 1. Januar 2021 in Kraft.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, ist die Änderung des Standortförderungsgesetzes (Gegenvorschlag) nochmals zu publizieren. Sie unterliegt dann dem fakultativen Referendum und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren.